

## Niederschrift

### **über die 3. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 19.05.2015 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159) - öffentliche Sitzung -**

Beginn der Sitzung : 16:00 Uhr  
Ende der Sitzung : 17:45 Uhr

#### anwesend sind

Böving, Hans-Peter (Vorsitzender)  
Kersten, Georg  
Kersten, Hans-Gerd  
Keuck, Georg  
Niemers, Adalbert  
Peters, Josef für Bontrup, Viktor  
Rienits Günter  
Terfehr, Horst  
Thomas, Gerhard  
Freiherr von Elverfeldt, Max  
Wesser, Helmut für Frauenlob, Susanne

#### entschuldigt sind:

Boland, Dieter  
Bontrup, Viktor  
Frauenlob, Susanne  
Hagmans, Rainer  
Mohn, Theo  
Nabers, Alfred

#### von der Kreisverwaltung:

Dr. Reynders, Hermann  
Wurbs-Hiller, Jutta  
Hermanns, Stefan (als Schriftführer)

### Tagesordnung öffentliche Sitzung

- 1. Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 7 - Gocher Heide;**  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Bedburg-Hau (55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau und Aufstellung des Bebauungsplans 12d - Hasselt-Süd) 246/WP14
- 2. Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 9 - Goch;**  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Goch (94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Goch) 247/WP14
- 3. Ordnungsbehördliche Verordnungen;**  
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve im Kreis Kleve 248/WP14
- 4. Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG;**  
Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Hofstelle im Rahmen der Aussiedlung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes aus der Ortslage Rheurdt-Schaephuysen mit Rindermaststall, Fahrsiloanlage, Güllehochbehälter 249/WP14

und Betriebsleiterwohnhaus

5. **Anpassung von Landschaftsplänen des Kreises Kleve an kommunale Bauleitpläne im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie;  
Landschaftsplan Nr. 10 - Weeze  
Landschaftsplan Nr. 11 - Kevelaer**

269/WP14

## 6. Mitteilungen

## 7. Anfragen

### Tagesordnung nichtöffentliche Sitzung

#### 1. Mitteilungen

#### 2. Anfragen

Herr Böving als Vorsitzender eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Sitzungsteilnehmer, die anwesenden Gäste, den Vertreter der Presse und die Vertreter der Kreisverwaltung.

Sodann wird Herr Peters, der erstmalig in dieser Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied an einer Beiratssitzung teilnimmt, durch Verlesen und Nachsprechen der Verpflichtungsformel zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben als stellvertretendes Mitglied des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde verpflichtet.

Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Er weist darauf hin, dass Vertreter bei gleichzeitiger Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds als nicht stimmberechtigte Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Auf Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats.

Die Frage, ob sich ein Mitglied des Beirats zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von den Beiratsmitgliedern verneint.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 246/WP14

#### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 7 - Gocher Heide;**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Bedburg-Hau (55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau und Aufstellung des Bebauungsplans 12d - Hasselt-Süd)

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage der Verwaltung. Er weist darauf hin, dass zwar der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 7 - Gocher Heide von der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bedburg-Hau betroffen sei, es sich allerdings um einen Bereich handle, bei dem keine ökologisch wertvollen Strukturen tangiert würden.

Herr Niemers trägt vor, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Anpassung des Landschaftsplans bestünden.

In der anschließenden Abstimmung stimmt der Beirat der von der unteren Landschaftsbehörde vorgesehenen Verfahrensweise einstimmig zu.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 247/WP14

**Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 9 - Goch;**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Goch (94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Goch)

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage der Verwaltung.

Herr Niemers macht deutlich, dass planerisch eine Forstfläche in eine Grünfläche umgewandelt werde. Die betroffene Fläche sei nie eine Waldfläche gewesen. Naturschutzfachliche Bedenken gegen die Anpassung des Landschaftsplans bestünden daher nicht.

In der anschließenden Abstimmung stimmt der Beirat der von der unteren Landschaftsbehörde vorgesehenen Verfahrensweise einstimmig zu.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 248/WP14

**Ordnungsbehördliche Verordnungen;**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve im Kreis Kleve

---

Herr Dr. Reynders erläutert ausführlich die Verwaltungsvorlage. Er weist auf wesentliche Änderungen des vorliegenden Entwurfs gegenüber der bisherigen Verordnung hin. So sieht der Entwurf beispielsweise in der Verbotsregelung des § 3 (2) Ziff. 26 deutliche Einschränkungen bezüglich der Grünlandbewirtschaftung vor. Weiterhin sieht der Entwurf vor, den Bereich der Kalflack als Naturschutzgebiet auszuweisen. Gegen die Einbeziehung der Kalflack in das Naturschutzgebiet bestünden jedoch seitens der unteren Landschaftsbehörde erhebliche Bedenken. Für die Kalflack sei nämlich u.a. mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2000 eine vertragliche Regelung zum Gebietsschutz getroffen worden. Demnach genügen die vorhandenen Schutzgebietsausweisungen den Anforderungen der FFH-Richtlinie. Ergänzende oder erweiterte Schutzgebietsausweisungen seien im Regelfall nur auf Antrag der Eigentümer und/oder der Bewirtschafter möglich. Der Kreis Kleve werde daher als Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme dafür plädieren, die Festsetzung des NSG „Deichvorland bei Grieth“ auf die alte Schutzgebietskulisse zu beschränken. Ein Teil des Gebietes sei im Übrigen Gegenstand der Aufstellung des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 5: Kalkar. Sollte der Landschaftsplan (was sich gegenwärtig abzeichne) erst nach Erlass dieser Verordnung in Kraft treten, träte die Ordnungsbehördliche Verordnung im Bereich des Landschaftsplans gemäß § 42a Abs. 1 Satz 6 damit (automatisch) außer Kraft. Es sei daher empfehlenswert, zunächst das Ergebnis des laufenden Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5: „Kalkar“ abzuwarten. Die Ausweisung der Kalflack als Schutzgebiet sei dort nämlich Bestandteil eines noch nicht abgeschlossenen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens.

Herr Niemers weist darauf hin, dass die untere Landschaftsbehörde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 5: Kalkar den Bereich des „Viehweidshofs“ zwischen Deich und Kalflack in die Schutzgebietskulisse einbezogen habe. Im Gegensatz dazu sähe der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung dies nicht vor. Der Verordnungsentwurf sei an dieser Stelle nicht ausreichend, so dass hier dem Landschaftsplanentwurf mit der Ausweisung einer zusätzlichen Fläche gefolgt werden sollte.

Herr Dr. Reynders gibt hierbei zu bedenken, dass zu dieser Fragestellung im Landschaftsplanverfahren eine Vielzahl von Anregungen und Bedenken eingebracht wurden, über die noch nicht ent-

schieden wurde. Er halte es daher für richtig, die Regelung dieser Frage dem Landschaftsplanverfahren zu überlassen

Herr Wesser vertritt die Meinung, dass es gute fachliche Gründe gäbe, die Kalflack mit in die Schutzgebietskulisse einzubeziehen. Er könne das dahin gehende Ansinnen der Bezirksregierung unterstützen.

Herr Peters macht deutlich, dass im bereits erwähnten Vertrag aus dem Jahre 2000 alles geregelt sei. Es sei ein althergebrachter Rechtsgrundsatz, dass Verträge einzuhalten seien. Der gegenwärtige Schutzstatus der Kalflack reiche vollkommen aus.

Dem entgegnet Herr Niemers, dass dieser Schutz nach seiner Auffassung auf keinen Fall ausreiche. Er könne es im Übrigen nicht nachvollziehen, warum die untere Landschaftsbehörde im Entwurf des Landschaftsplans hinter die Regelungen in der bisherigen Verordnung zurückfallen wolle. Sodann weist er auf die im Verordnungsentwurf in § 3 (2) Ziff. 16 vorgesehene Verbotsregelung hin: *„Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie die ackerbauliche Nutzung in einem Abstand von weniger als 10 m vom Gewässerrand, maximal jedoch bis zur Grenze des Schutzgebietes“*. Ohne dieses Verbot sei ein wirksamer Schutz des Gewässers vor schädlichen Einträgen nicht möglich. Im Übrigen wisse niemand, wann der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5: Kalkar bestandskräftig werde.

Herr Dr. Reynders macht deutlich, dass die untere Landschaftsbehörde nicht hinter andere Einschätzungen zurückgefallen sei. Die naturschutzfachliche Bedeutung werde schon durch den Natura 2000-Status dokumentiert und sei unstrittig. Hier ginge es um den richtigen Weg zum Ziel. Daher empfehle er nochmals, in der Sache zunächst das Landschaftsplanverfahren abzuwarten. Die seinerzeit vereinbarte vertragliche Regelung solle nicht in Frage gestellt werden, da sie sinnvoll und ausreichend sei.

Herr Peters möchte Herrn Niemers die Sorge um die Düngung der Gewässerrandstreifen nehmen. Eine solche Düngung sei nämlich schon nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht zulässig und im Übrigen CC-relevant.

Freiherr von Elverfeldt weist darauf hin, dass auch der Waldbauernverband seinerzeit den Vertrag mit unterzeichnet habe. Er könne daher die von Herrn Dr. Reynders vorgeschlagene Vorgehensweise unterstützen. Er weist auf das in § 1 (2) Ziff. 1 ausgesprochene Verbot hin; *„Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen“*. Diese Regelung widerspreche nach seiner Auffassung der Erlaubnis, die Jagd auszuüben.

Zum Verbot in § 3 (2) Ziff. 16 des Verordnungsentwurfs regt er wegen der Ausbringung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln an, die Regelung aus dem Landschaftsplanentwurf mit einer Abstandsregelung von 5 m vom Gewässerrand zu übernehmen.

Herr Thomas merkt an, dass bei dem Verbot lt. § 3 (2) Ziff. 1 nicht differenziert werde zwischen Winter- und Sommergänsen. Dies habe zur Folge, dass Nil-, Kanada- und Graugans nicht bejagt werden könnten. Der § 4 des Verordnungsentwurfs über die nicht verbotenen Tätigkeiten decke dies nicht ab. Er rege an, die Verbotsregelung (wie bei der bisherigen Verordnung) auf Wintergänse zu beschränken.

Herr Terfehr hält es für sinnvoll, die Verordnung in zwei Teile aufzulösen und zwar in einen Bereich *„Deichvorland bei Grieth“* und in den anderen Bereich *„Kalflack“*. Darüber hinaus weist er auf die unterschiedlichen Begriffsbezeichnungen im Zusammenhang mit Abgrenzungsregelungen an Deichen hin. Mal hieße es *„Deichfuß“* mal *„Deichkrone“*. Eine einheitliche Begriffsbezeichnung *„Deichfuß“* hielte er für sinnvoll.

Der Vorsitzende lässt über die im Diskussionsverlauf vorgebrachten Vorschläge getrennt mit folgenden Ergebnissen abstimmen:

**Trennung der Schutzgebietsverordnung in „Deichvorland“ und „Kalflack“**

Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

**Einheitliche Begriffsbezeichnung „Deichfuß“**

Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

**Ausweisung zusätzlicher Flächen in Höhe „Viehweidshof“**

Mehrheitliche Ablehnung bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

**Einhaltung eines 10m-Streifens zum Gewässerrand**

Mehrheitliche Ablehnung bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

In der anschließenden Schlussabstimmung wurde dem Vorschlag der Verwaltung, nur den Bereich des Deichvorlandes bei Grieth als NSG auszuweisen und den Bereich der Kalflack im bisherigen Schutzstatus zu belassen, mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 249/WP14

**Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG;**

Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Hofstelle im Rahmen der Aussiedlung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes aus der Ortslage Rheurdt-Schaephuysen mit Rindermaststall, Fahriloanlage, Güllehochbehälter und Betriebsleiterwohnhaus

---

Zu Beginn seiner Ausführungen weist Herr Dr. Reynders auf eine EMail der Bezirksregierung Düsseldorf vom Sitzungstag hin. Hintergrund dieser EMail sei ein Schreiben der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.05.2015 u.a. gerichtet an die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde. Mit diesem Schreiben bitte die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bezirksregierung u.a. darum „dass Sie sich als *Fachaufsicht von der von uns unmittelbar nach der heutigen Landschaftsbeiratssitzung erwarteten Genehmigung vom Kreis Kleve Bericht erstatten zu lassen und die Genehmigung notfalls zu untersagen.*“ Die Bezirksregierung hat dieser Bitte insoweit entsprochen, als sie in ihrer EMail um Vorlage eines Berichtes zu der Eingabe und den dort angesprochenen Themen bittet. Ferner bittet sie darum, bis zu ihrer Entscheidung von der Erteilung einer Befreiung abzusehen. Hierzu werde der Kreis Kleve in Kürze einen entsprechenden Bericht erstellen.

Herr Dr. Reynders weist die im Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angesprochenen Vorwürfe mit Entschiedenheit zurück. Alle Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten landschaftsrechtlichen Befreiung seien sehr sorgfältig geprüft worden. Dies gelte vor allem auch für das Vorliegen der Privilegierung des Betriebes als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der §§ 35 (1) Ziff. 1 i.V.m. 201 BauGB. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen -Kreisstelle Kleve- habe als zuständige Fachbehörde diese Voraussetzung bestätigt. Er führt weiter aus, dass sich der Betrieb am derzeitigen Standort nicht weiter entwickeln könne, insbesondere aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen. Bei der Suche nach einem geeigneten Standort hätten es sich alle Beteiligten nicht leicht gemacht. Mit dem nunmehr vorgesehenen Standort könne eine vertretbare Kompromisslösung erreicht werden, die sowohl die betrieblichen Notwendigkeiten einerseits und die Belange von Natur und Landschaft andererseits ausgewogen berücksichtige. Es fehle an einer akzeptablen Alternative zum jetzt gefundenen Standort.

Nach Auffassung von Herrn Niemers könne die Sorgfältigkeit der Prüfung durch die zuständigen Behörden aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere folgende Punkte seien nach seiner Auffassung nicht zu Genüge geklärt:

1. das Vorliegen der Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb,
2. der durch die erhebliche Betriebsausweitung nach seiner Auffassung eintretende Verlust des Status eines landwirtschaftlichen Betriebes hin zu einem Gewerbebetrieb,
3. die Frage, ob bei der zukünftigen Größe des Betriebes die Futtererzeugung auf eigenen Flächen erfolgen könne,
4. die nach seiner Auffassung unzureichende Darlegung der Begutachtungsergebnisse der beteiligten Fachbehörden.

Er weist darauf hin, dass der vorgesehene Betriebsstandort an deutlich sichtbarer Stelle in der Nähe zu einem intensiv genutzten Wanderweg läge. Dies vertrage sich nicht mit dem im Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 15: Kerken/Rheurd für das LSG Schaephuysener Höhen ausgewiesenen Schutzzweck „e) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Weiter führt Herr Niemers aus, dass im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Schaephuysener Höhen“ FFH-Flächen zwar nicht unmittelbar betroffen seien, jedoch wegen der südwestlichen Hauptwindrichtung eine Betroffenheit des im Nordosten angrenzenden Bereiches der Littard und der dortigen FFH-Flächen nicht ausgeschlossen werden könne.

Herr Dr. Reynders macht deutlich, dass die überwiegende Anzahl der Prüfkriterien nicht in den Zuständigkeitsbereich der unteren Landschaftsbehörde falle, sondern bau- bzw. immissionschutzrechtlicher Natur sei. Beide Behörden hätten alle Kriterien sorgfältig geprüft. So habe beispielsweise ein aktuelles Gutachten zum Stickstoffeintrag ergeben, dass die Isolinie für den Eintrag von 0,1 kg pro Hektar und Jahr nicht über den Bereich der Ortschaft Schaephuysen hinausgehe. Die Linie einer kritischen Beaufschlagung mit Stickstoff ende damit deutlich vor dem FFH-Gebiet. Die Privilegierung des Betriebes im Sinne des Baugesetzbuches stehe fest. Es handele sich um einen geplanten Tierbestand von weniger als 250. Im Übrigen warne er davor, suggerieren zu wollen: „Ein großer Betrieb sei ein schlechter Betrieb“. Es sei darauf hinzuweisen, dass die für die Zukunft geplante Aufgabe des jetzigen Betriebsstandortes in der Ortslage Schaephuysen insgesamt zu einer Verbesserung der Gesamtsituation in Sachen Immissionsschutz führen werde. Schließlich dürfe auch nicht verkannt werden, dass die Ausweisung von immer mehr Landschafts- und Naturschutzgebieten zwangsläufig dazu führe, dass landwirtschaftliche Betriebsentwicklungen zunehmend auch Schutzgebiete betreffen.

Im Hinblick auf den exponierten Standort des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes weist er ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Befreiung diese die Auflage enthalte, schon während der Bauphase eine Eingrünung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes herzustellen.

Herr Niemers kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde entscheidungsrelevante Fakten vorenthalten würden. Herr Wesser bekräftigt dies, indem er auf fehlende Daten zur Anzahl der Mastplätze hinweist. Ebenso seien Details zum Thema Standortsuche nicht dargestellt worden.

In der anschließenden Abstimmung stimmt der Beirat der von der unteren Landschaftsbehörde vorgesehenen Befreiung mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung zu.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 269/WP14

**Anpassung von Landschaftsplänen des Kreises Kleve an kommunale Bauleitpläne im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie;  
Landschaftsplan Nr. 10 - Weeze  
Landschaftsplan Nr. 11 - Kevelaer**

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage und macht deutlich, dass nach Einschätzung der unteren Landschaftsbehörde die jetzige Planung der Stadt Kvelaer Vorteile gegenüber der bisherigen habe, da nunmehr ein kleinerer Raum betroffen sei und insbesondere keine Waldflächen überplant würden.

Herr Niemers spricht sich gegen die Anpassung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aus. Die Anpassung müsse vielmehr über ein ordentliches Verfahren unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Insbesondere die Regelung über die Einführung einer Unberührtheitsklausel halte er für zu schwach. Er könne der Planung auch aus fachlichen Gründen nicht zustimmen, da schon besondere Gründe vorliegen müssten, um hiermit in ein Landschaftsschutzgebiet zu gehen. Bei dem betroffenen Bereich handele es sich um ein wunderschönes aufgelockertes Gebiet mit eingestreuten Waldflächen. Es sei nachgewiesenermaßen das Jagdgebiet eines Bussardpaares und Potenzialgebiet von Wespenbussard und Großem Brachvogel.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass vorliegend ein Abwägungsprozess stattzufinden habe zwischen den Zielsetzungen der Energiewende und natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen. Spezielle Artenschutzbelange müssten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren genauer geprüft und geregelt werden. Das von der Verwaltung durchgeführte vereinfachte Verfahren sei zulässig, da die Grundzüge der Planung durch die Anpassungen nicht berührt würden. Die Lösung über die Unberührtheitsklausel sei von der Bezirksregierung empfohlen worden.

In der anschließenden Abstimmung wurde der Verwaltungsvorlage mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

#### **Mitteilungen**

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

#### **Anfragen**

Anfragen werden nicht gestellt.

Die Nachfrage des Vorsitzenden nach Mitteilungen und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden verneint, sodass der Vorsitzende um 17.45 Uhr die Sitzung unter Hinweis auf die für den **15.09.2015** vorgesehene nächste Sitzung des Beirats schließt.

---

Stefan Hermanns  
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving  
(Vorsitzender)